

Erlangung der Rheinschifffahrts- Zugehörigkeitsurkunde

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Rechtsquellen im Überblick

Verordnung (EWG) Nr. 2919/85, ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985 S. 4;

Verordnung (EWG) Nr. 1356/96, ABl. Nr. L 175 vom 13.07.1996 S. 7;

Verordnung (EWG) Nr. 3921/91, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 1;

Schiffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.g.F.;

Rheinzugehörigkeitsverordnung, BGBl. II Nr. 375/1998

Allgemeines

Die Revidierte Rheinschifffahrtsakte 1868 (Mannheimer Akte) gestattete es ursprünglich nur den Signatarstaaten (Vertragsstaaten), Schiffstransporte im Güter- und Personenverkehr zwischen zwei Landstellen des Rheins durchzuführen. Seit der Unterzeichnung des Römer Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) im Jahre 1957 diskriminierte dies deren Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsstaaten der Mannheimer Akte sind.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat daher im Jahre 1979 mittels Zusatzprotokolls Nr. 2 zur Mannheimer Akte beschlossen, die Schiffe aller EG-Staaten als den Vertragsstaaten gleichgestellt zu betrachten. Die EG hat im Jahre 1985 die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung festgelegt. Seit dem Beitritt Österreichs zur – nunmehr – Europäischen Union (EU) haben auch österreichische Schiffe verkehrsrechtlich uneingeschränkten Zutritt zum Rhein, wenn sie sich mit einer Urkunde

als zur Rheinschiffahrt gehörig ausweisen können (natürlich ist auch eine spezielle technische Zulassung, das Rheinschiffsattest, erforderlich).

Voraussetzungen

Die – zwei Jahre gültige – Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde kann für ein Schiff beantragt werden, das

- in der Regel im öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist und
- von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat betrieben wird.

Der Eigentümer und, wenn er das Schiff nicht selbst betreibt der – Ausrüster genannte Betreiber muss

als natürliche Person	<ul style="list-style-type: none">– die Staatsangehörigkeit eines Vertrags- oder gleichgestellten Staats (Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz) besitzen und– den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Vertrags- oder gleichgestellten Staat haben;
als juristische Person des öffentlichen Rechts	<ul style="list-style-type: none">– nach dem Recht eines Vertrags- oder gleichgestellten Staat errichtet worden sein und– den Sitz in diesem Vertrags- oder gleichgestellten Staat haben;
als juristische Person oder Gesellschaft des privaten Rechts	<ul style="list-style-type: none">– nach dem Recht eines Vertrags- oder gleichgestellten Staat errichtet worden sein,– Sitz und Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit sowie den Ort, von dem aus der Betrieb des Schiffes geleitet wird, in diesem Vertrags- oder gleichgestellten Staat haben und– von Personen geführt oder geleitet sein, die mehrheitlich Staatsangehörige von Vertragsstaaten sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, sind sie wiederum eine juristische Person, ihren Sitz in einem Vertrags- oder gleichgestellten Staat haben.

Ergänzende Bestimmungen regeln Stimmrechtserfordernisse, Treuhandverhältnisse, die Möglichkeit der Ausnahme von Mehrheitserfordernissen und die Vorgangsweise bei gemeinschaftlichem Eigentum.

Zuständige Behörde

Immer die Behörde des Registerstaats.

In Österreich ist dies der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Antragstellung und Nachweise

Den Antrag kann die oder der über das Schiff tatsächlich Verfügungsberechtigte (Eigentümerin, Eigentümer oder Ausrüsterin, Ausrüster) stellen. Es ist ein genormtes Formular zu verwenden. Alternativ kann die Ausstellung der Urkunde oder die gleichwertige Eintragung in das Zulassungsdokument beantragt werden. Die Nachweise sind im Original oder in beglaubigter Kopie, bei fremdsprachigen Texten in beglaubigter deutscher Übersetzung, beizulegen.

Ausrüsterbescheinigung

Die Rheinschiffahrt-Zugehörigkeitsurkunde wird immer von der Behörde des Registerstaats ausgestellt. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen (Wohn-) Sitz in einem anderen Vertrags- oder gleichgestellten Staat, ist bei dessen Behörden von der Antragstellerin, dem Antragsteller die „Ausrüsterbescheinigung“ (laut Beschluss 1984-I-3 der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt) einzuholen, welche dieselben wie von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangten Eigenschaften nachweist. Die Bescheinigung ist der Behörde des Registerstaats (also der für die Ausstellung der Rheinschiffahrt-Zugehörigkeitsurkunde zuständigen Behörde) vorzulegen.

Im Rahmen österreichischer Schifffahrtskonzessionen können in Österreich niedergelassene Ausrüster auf dem Rhein nur Schiffe betreiben, die im österreichischen Schiffsregister eingetragen sind (§ 83 Abs. 3 Schifffahrtsgesetz – SchFG).

Eine Information der Obersten Schifffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmk.gv.at

Tel: +431 71162 65 5803

Fax: +431 71162 65 5799

E-Mail: w1@bmk.gv.at

Erstellt am: 25. Februar 2020